

Beschluß

der Generalversammlung 2025 über die Leistung von Arbeitsstunden auf der Schießsportanlage und ihre Entgeltung

1. Durch die Mitglieder sind folgende Pflichtarbeitsstunden zu leisten:

männliche Mitglieder	12 Stunden
weibliche Mitglieder	6 Stunden.

2. Von der Pflicht Arbeitsstunden zu leisten, sind folgende Mitglieder ausgenommen:

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht bzw. vollendet haben;
- Studenten ohne eigenes Einkommen;
- Mitglieder; die das Eintrittsalter für die Regelaltersrente erreicht haben
- Mitglieder, die nach dem 30. September der Gesellschaft beitreten;
- Ehrenmitglieder.

3. Als Arbeitsleistungen werden die Stunden erfasst, die durch Mitglieder auf der Schießsportanlage geleistet werden für:

- die Instandhaltung, Wartung, Pflege und laufende Reinigung;
- die Absicherung der Versorgung bei schießsportlichen Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen;
- die Tätigkeit als Schießsportleiter während der offiziellen Trainingszeit.
- Organisation; Durchführung und Unterstützung bei Veranstaltungen (z. B. Schützenfest)

4. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Erfassung und den Nachweis seiner geleisteten Arbeitsstunden in den Stundennachweisbögen selbst verantwortlich.

Die jeweils geleisteten Arbeitsstunden sind durch ein Vorstandsmitglied als sachlich richtig abzuzeichnen.

Die Stundennachweisbögen sind zur Generalversammlung des laufenden Jahres, spätestens aber bis zum 31.12. des laufenden Jahres, beim Rentanten persönlich abzugeben. Sie dienen der Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden des laufenden Jahres.

5. Jede Arbeitsstunde wird mit einem **Stundensatz von 5,- €** bemessen.

6. Bei nicht oder nur teilweise erbrachten Pflichtarbeitsstunden werden die fehlenden Stunden zum 31.12. des laufenden Jahres mit dem unter Punkt 5. genannten Stundensatz dem Mitglied bis zum 31.01. des Folgejahres berechnet.

Die Zahlung erfolgt in der Regel zum 31. Januar des Folgejahres per Lastschrift.

7. Über die Pflichtarbeitsstunden hinaus geleistete Arbeitsstunden werden nicht finanziell vergütet. Eine Anrechnung von Arbeitsstunden für das Folgejahr oder eine Übertragung ist nicht möglich. Ebenfalls kann kein Mitglied für ein anderes Arbeitsstunden leisten oder anrechnen lassen.

8. Von der finanziellen Entgeltung der Pflichtarbeitsstunden sind die unter Punkt 2. genannten Mitglieder befreit.

Dieser Beschluss tritt ab 01.01.2026 in Kraft und gilt, bis er durch Beschluss der Generalversammlung eine Veränderung erfährt.

Heiligenstadt, den 05. Dezember 2025


Reiner Hartung
Vorsitzender